

II-961 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

30.12.1965

382/A.B. Anfragebeantwortung  
zu 324/J

des Bundesministers für Inneres C z e t t e l  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen,  
 betreffend Anfragebeantwortungen des Bundesministers für Inneres auf  
 Anfragen der Abgeordneten Dr. van Tongel und Dr. Broesigke.

-.-.-

Zu der von den Herren Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen in  
 der Sitzung des Nationalrates vom 25.10.1965 gestellten Anfrage, betreffend  
 Anfragebeantwortungen des Herrn Bundesministers für Inneres auf Anfragen  
 der Abgeordneten Dr. van Tongel und Dr. Broesigke, böhre ich mich  
 mitzuteilen:

1.) In der Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vom 30.6.1965 wurde bereits ausgeführt, dass die Leitung des Vereines "Bundesverband der österreichischen Widerstandskämpfer" über die Unzulässigkeit der Kundgebung vom 31.3.1965 in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies wurde vom Leiter der staatspolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Wien, Ministerialrat Dr. Peterlunger, dem Präsidenten des Vereines, Generaldirektor der "Österreichischen Staatsdruckerei-Wiener Zeitung", Dr. Franz Sobek, im Hinblick auf die Dringlichkeit telefonisch mitgeteilt und von diesem zur Kenntnis genommen. Dabei wurde nicht nur auf die verspätete Anmeldung, sondern vor allem auch darauf hingewiesen, dass an diesem Tage eine Sitzung des Nationalrates stattfinde, die nicht vor den späten Nachmittagsstunden beendet sein werde. Es ist daher auszuschliessen - und dies haben die Erhebungen auch bestätigt -, dass die "Polizeidirektion Wien" die Zusage gemacht hätte, die Demonstration könne am 31.3. ab 18.00 Uhr stattfinden.

2.) Die Route des vom "Bundesverband der österreichischen Widerstandskämpfer" beabsichtigten Aufmarsches war der Bundespolizeidirektion Wien bereits aus der verspätet eingebrochenen Anzeige bekannt. Es ist nämlich nicht nur üblich, sondern auch Vorschrift, derartige Absichten der Behörde schon in der Anzeige zur Kenntnis zu bringen. Demnach bedurfte es nicht erst einer diesbezüglichen besonderen Vereinbarung der Demonstranten mit einem Polizeioffizier.

382/A.B.  
zu 324/J

- 2 -

3.) Nach den mir vorliegenden Polizeiberichten setzte sich der Demonstrationszug der Widerstandskämpfer kurz vor 18.00 Uhr in Bewegung, nachdem um 17.56 Uhr die Sitzung des Nationalrates beendet worden war.

Richtig ist, dass sich die Angehörigen der Widerstandsbewegung, aber auch die gegendemonstrierenden Studenten, die eine behördliche Anmeldung ihrer Kundgebung unterlassen hatten, schon vorher vor der Karlskirche bzw. vor der Technischen Hochschule gesammelt hatten, wo es zu den ersten Zusammenstößen gekommen war.

Was die neuerlich aufgeworfene Frage der Verantwortlichkeit der zuständigen Sicherheitsbehörden anbelangt, so vermag ich den prinzipiellen Erklärungen, die ich in der Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vom 30.6.1965 zu der unzulässigen Kundgebung des Vereines der Widerstandskämpfer, aber auch zu der von Studenten veranstalteten wilden Gegendemonstration abgegeben habe, nichts hinzuzufügen.

-.-.-.-